

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 29.03.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 52. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 01.04.2000 | 2 |
| 53. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen; hier: Aufhebung des Bebauungsplanes „Zwischen Müller-Mühlenbein-Straße und Teufelsküchengraben“ vom 07.09.1959 | 3 |
| 54. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2001 | 5 |
| 55. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2001 | 7 |
| 56. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2001 | 9 |
| 57. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2001 | 11 |
| 58. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2001 | 13 |

B. Nichtamtlicher Teil

52.

Bekanntmachung der

2. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in
der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung)
vom 01.04.2000**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

1. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag von 4,25 DM durch den Betrag von 5,85 DM ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird der Betrag von 9,36 DM durch den Betrag von 12,48 DM ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft

Helmstedt, den 19.01.2001

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 12 vom 29.03.2001

53. **Bekanntmachung der Bauleitplanung der
Stadt Schöningen;
hier: Aufhebung des Bebauungsplanes „Zwischen Müller-
Mühlenbein-Straße und Teufelsküchengraben“ vom
07.09.1959**

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 25.04.1991 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zwischen Müller-Mühlenbein-Straße und Teufelsküchengraben“ beschlossen. Die Satzung ist dem Landkreis Helmstedt angezeigt worden. Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 19.06.1992, Az.: 692-21-54019.01-08/00, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes geltend macht.

Der Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes kann aus dem beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden.

Die Aufhebungssatzung nebst Plan und Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 16, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebungssatzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan „Zwischen Müller-Mühlenbein-Straße und Teufelsküchengraben“ in Kraft.

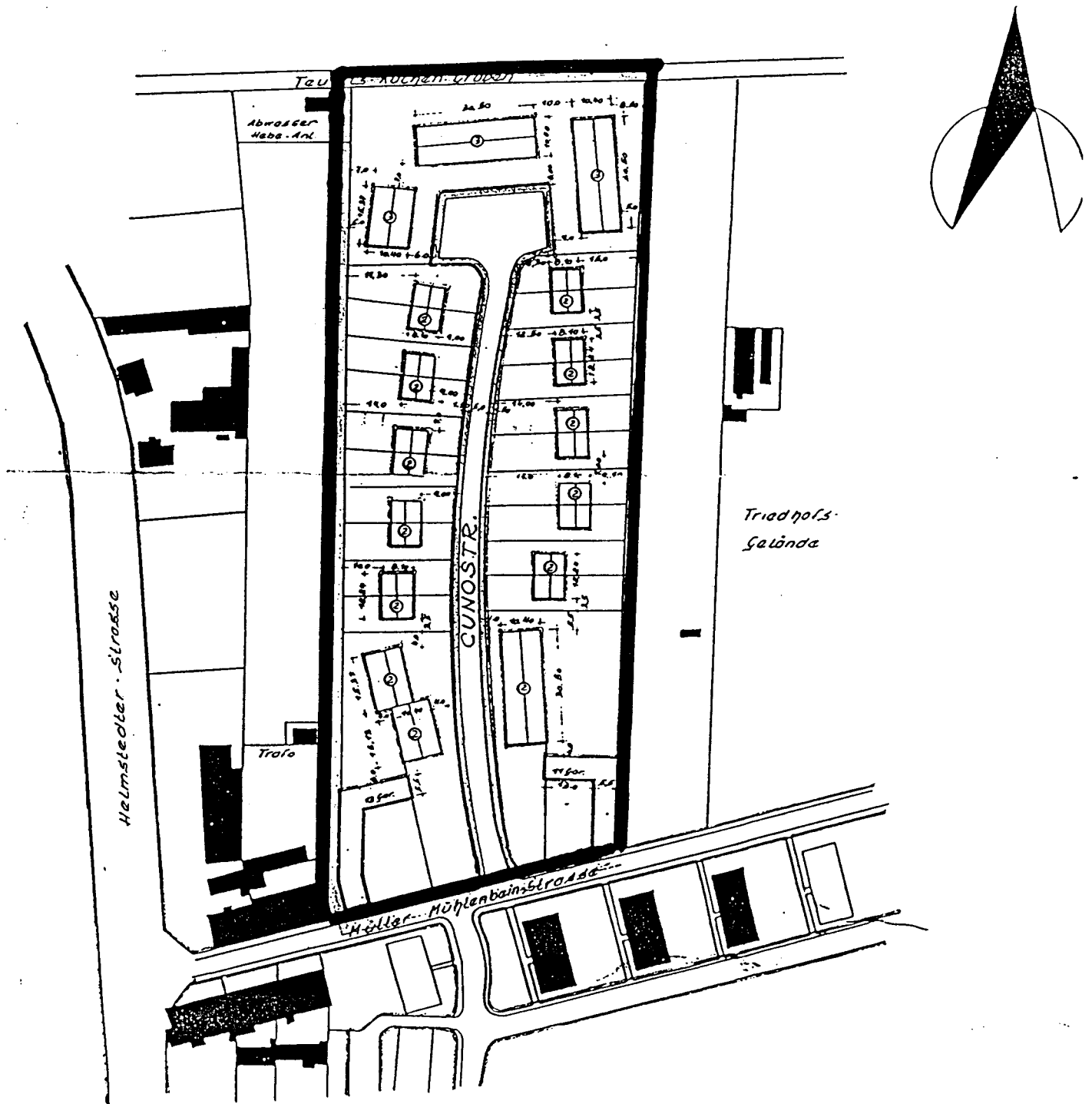
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, den 22. März 2001

Stadt Schöningen

Der Stadtdirektor
gez. Lübke



STADT SCHÖNINGEN

Teilortsbauplan
 "Zwischen Müller-Mühlenbein-Straße
 und Teufelsküchengraben" vom 07.09.1959

*Diesem Plan liegt ein Entwurf
 der Braunschweigischen Kohlen-
 bergwerke Helmstedt zugrunde.*

54. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 19.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.241.700,00 DM

in der Ausgabe auf 3.241.700,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 631.100,00 DM

in der Ausgabe auf 631.100,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Groß Twülpstedt, den 20.02.2001

gez. H.-J. Behme

(L.S.)

gez. Schlichting

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 09.04.2001 bis 12.04.2001
und vom 17.04.2001 bis 19.04.2001

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6,
38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 28.03.2001

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 29.03.2001

55. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 22.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.154.100,00 DM

in der Ausgabe auf 2.154.100,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 253.600,00 DM

in der Ausgabe auf 253.600,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 189.600,00 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Danndorf, den 22.02.2001

gez. Kurt Weiß

(L.S.)

gez. Borgfeld

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 09.04.2001 bis 12.04.2001

und vom 17.04.2001 bis 19.04.2001

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 27.03.2001

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 29.03.2001

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 20. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	465.100,-- DM
	- in der Ausgabe auf	539.500,-- DM
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	43.000,-- DM
	- in der Ausgabe auf	43.000,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,-- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsplan 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,-- DM festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

270 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Querenhorst, den 21. Februar 2001

gez. R. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 09.04.2001 bis 12.04.2001

und vom 17.04.2001 bis 19.04.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Querenhorst, den 28.03.2001

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 29.03.2001

57.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Gemeinde **Warberg** für das Haushaltsjahr **2001**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 13.02.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird **festgesetzt**
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf **1.251.200 DM**
in der Ausgabe auf **1.251.200 DM**

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf **94.100 DM**
in der Ausgabe auf **94.100 DM**

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 DM** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|------------------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 290 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 DM**.

Warberg, den 13.02.2001

gez. Grabenhorst
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Friehe
1. stellvertr. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit~~
~~AS (6) N-FAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis
Helmstedt am 26.03.01 unter dem Aktenzeichen 20-15-00
erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO**
vom 02.04.01 bis 06.04.01 und vom 09.04.01 bis 10.04.01
zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Warberg, den 27.03.2001

gez. Grabenhorst
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 29.03.2001

58. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushalts-
jahr 2001

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 30. Januar 2001 folgende Haushaltssatzung 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.768.000 DM
	in der Ausgabe auf	1.768.000 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	253.000 DM
	in der Ausgabe auf	253.000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 275 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 DM.

Jerxheim, den 07. Februar 2001

gez. Andreas Vogler
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

02.04.2001 bis 06.04.2001 und vom 09.04.2001 bis 10.04.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 26.03.2001

gez. Andreas Vogler
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 29.03.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian